

Vereinbarung

zwischen

den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Westfalen Lippe

und

dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe

Verfahren der Gewährung und Finanzierung von Leistungen zur Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung bei Antragstellung durch Träger von Kindertageseinrichtungen

Präambel

Im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX haben sich die Vertragspartner u. a. auf eine einheitliche Leistungsbeschreibung für die heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagesbetreuung und auf einheitliche Grundsätze zur Vergütung verständigt.

In einer hierauf bezogenen Protokollnotiz haben der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Westfalen-Lippe sich wie folgt vereinbart:

*„Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der LWL vereinbaren ein Verfahren, das eine Antragsstellung des Trägers einer Kindertageseinrichtung beinhaltet und eine Finanzierung der Leistungen für Kinder einschließlich der indirekten Leistungen für den Träger der Kita, wie im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Anlage B.4.1) ermöglicht
Die Einzelheiten des Verfahrens werden gemeinsam festgelegt.
Die Rechte der Leistungsberechtigten und die Möglichkeit der Leistungserbringung auf Basis einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 131 SGB IX bleiben davon unberührt.“*

Eine Antragsstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtungen stellt ein im Sinne der Kinder und ihrer Familien besonders niedrigschwelliges Verfahren dar. Die Erfahrungen mit dem entsprechenden Antragsverfahren auf Basis der bisherigen Richtlinienförderung durch den LWL haben sich insbesondere auch unter diesem Gesichtspunkt bewährt. Eine Antragsstellung durch die Träger der Kindertageseinrichtungen dient auch einer frühestmöglichen Planungssicherheit für die Träger - insbesondere mit Blick auf die notwendigen personellen Ressourcen.

Diesen besonderen Zielen dient die Verfahrensvereinbarung.

Die Finanzierung setzt auf den KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand auf. Durch die Leistungen werden die Kitas für die Förderung der Kinder mit Behinderung insgesamt gestärkt.

Ziel, Art und Inhalt sowie Umfang der Leistungen ergeben sich umfassend aus dem Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe gem. § 131 SGB IX A.2.1

I Regelungen zur Gewährung von Leistungen zur Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen bei Antragstellung durch den Träger einer Kindertageseinrichtung

1. Grundlagen

- a) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Förderung von Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen.
- b) Ziel, Art und Inhalt sowie Umfang der Leistungen ergeben sich umfassend aus dem Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe gemäß § 131 SGB IX.
- c) Die für die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen wesentlichen Regelungen des Landesrahmenvertrags in der jeweils gültigen Fassung sind dieser Vereinbarung beigelegt (Anlage).
- d) Diese Vereinbarung gilt nicht für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen.

2. Antragstellung

- a) Anträge auf Gewährung der Leistungen sind vom Träger einer Kindertageseinrichtung über das örtliche Jugendamt beim LWL zu stellen.
- b) Das Jugendamt nimmt insbesondere dazu Stellung, ob und inwieweit die Rahmenbedingungen der Förderung mit der Jugendhilfeplanung in Einklang stehen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Frage, ob eine Gruppenstärkeabsenkung in der Kindertageseinrichtung möglich ist.

3. Antragsunterlagen

- a) Zur Antragstellung gehören die (amts-)ärztliche Stellungnahme, soweit vorhanden weitere diagnostische Unterlagen wie z.B. die Eingangsdiagnostik einer Frühförderstelle, die Teilhabe- und Förderplanung der Kindertageseinrichtung, die Stellungnahme des Jugendamtes und die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.
- b) Bei der erstmaligen Antragstellung ist eine inklusionspädagogische Konzeption vorzulegen, die Bestandteil der Einrichtungskonzeption ist.

4. Teilhabe- und Förderplanungen

- a) In der Teilhabe- und Förderplanung wird der Förderbedarf des Kindes beschrieben. Darüber hinaus werden – orientiert am bio-psycho-sozialen Modell der ICF – die Teilhabeeinschränkungen des Kindes in der Kindertageseinrichtung sowie Barrieren und Förderfaktoren benannt. Anhand von Zielen und Maßnahmen soll beschrieben werden wie Teilhabe und soziale Einbindung des Kindes und der Abbau von Barrieren in der Kindertageseinrichtung erreicht und gesichert werden soll.
- b) Die Teilhabe- und Förderplanung wird dem Antrag beigelegt.
- c) Die Teilhabe- und Förderplanung wird regelmäßig, mindestens einmal pro Kindergartenjahr fortgeschrieben. Sie dient als Grundlage für regelmäßig stattfindende Gespräche mit den Erziehungsberechtigten. Der LWL kann im Einzelfall einen Bericht anfordern.

5. Fahrtkosten

Der LWL kann in begründeten Einzelfällen Fahrtkosten in angemessener Höhe übernehmen, insbesondere wenn den Erziehungsberechtigten die Beförderung aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist.

II Regelungen zur Finanzierung von Leistungen von Kindern mit Behinderung

1. Fachliche Anforderungen

- a) Die Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung für den Zeitraum der Leistungszusage gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat die Kindertageseinrichtung umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Erziehungsberechtigten und den LWL zu informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden. Die Fachberatung gibt eine Stellungnahme ab.
- b) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung insbesondere die Förderung von Kindern mit Behinderung sind auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung wahrzunehmen.
- c) Die Kindertageseinrichtung verfügt über eine inklusionspädagogische Konzeption, in der dargestellt ist, mit welchen Zielen und Maßnahmen die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung erfolgt und wie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, die

Kooperation mit anderen Kindertageseinrichtungen, mit anderen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und der Übergang zur Schule gestaltet wird.

- d) Die Gruppenstärke nach den Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung wird nicht überschritten.

2. Nachweis über die Erbringung der Leistungen und die zweckentsprechende Verwendung der Leistungspauschalen

- a) Der Träger der Kindertageseinrichtung erklärt gegenüber dem LWL die den Bestimmungen des Leistungsbescheides zweckentsprechende Verwendung der LWL-Leistungen.

- b) Eine festgestellte Überzahlung kann zurückgefordert werden. Überzahlungen können sich insbesondere ergeben aus:

- der späteren Aufnahme oder dem früheren Ausscheiden eines geförderten Kindes,
- dem späteren Einsatz der Zusatzkraft nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides,
- der fehlenden Qualifikation von zusätzlichen Fachkräften,
- der Unterschreitung des notwendigen Beschäftigungsumfanges von zusätzlichen Kräften,
- einer nicht ausreichenden Absenkung der Gruppenstärke,
- einer nicht zweckentsprechenden Verwendung von LWL-Leistungen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden von zusätzlichen Fachkräften ist wie folgt zu verfahren: die Rückzahlungspflicht des Trägers entsteht grundsätzlich mit dem Ende der Lohnfortzahlung, es sei denn, dass eine Ersatzkraft eingestellt wird.

Zahlungswirksame Veränderungen im laufenden Kindergartenjahr sollen bei einer weiteren Finanzierung mit weiteren Leistungen für die Kindertageseinrichtung verrechnet werden. Zinsen für angefallene Überzahlungen werden hierbei nicht erhoben. Sofern eine Verrechnung nicht möglich ist, erfolgt eine Rückforderung.

- c) Der Nachweis beinhaltet

- eine Erklärung über den Einsatz der im Landesrahmenvertrag vereinbarten Fachkraftstunden bzw. über die Reduzierung der Gruppenstärke,
- eine Vereinbarung mit einem Spitzenverband, aus der hervorgeht, dass die Leistung der Fachberatung vom Spitzenverband angeboten wird und der in der Leistungspauschale enthaltene Zuschlag für Fachberatung an den Spitzenverband weitergeleitet wird,
- eine Dokumentation über in Anspruch genommene Fachberatung im Falle einer ggf. gefährdeten Fortführung der Betreuung eines Kindes in der Einrichtung

- eine Darstellung von, Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen und Aktivitäten des Fallmanagements (als Grundlage für einen Qualitätsdialog).

III. Verwaltungsverfahren

1. Für die Beantragung von Leistungen und für den Nachweis der Erbringung der Leistungen und die zweckentsprechende Verwendung der Leistungspauschalen sind die dazu vom LWL vorgegebenen Formulare zu benutzen.
2. Nach Feststellung der Leistungsvoraussetzungen (Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis, eingliederungshilferechtlicher Bedarf, Sicherstellung der bedarfsgerechten Förderung) gewährt der LWL die Leistungspauschalen in Form eines Leistungsbescheides, in dem der Leistungszeitraum festgelegt wird; dieser reicht in der Regel bis zum Eintritt in die Schule.
3. Die Leistungspauschale kann im Falle der Nichteinhaltung von Voraussetzungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung berechtigt den LWL zur Rückforderung der Leistungspauschale. Dies gilt insbesondere, wenn der Träger nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides der Kindertageseinrichtung kein Zusatzpersonal beschäftigt oder die Gruppenstärke nicht absenkt. Dabei gelten insbesondere die Regelungen, die in Anlage B.4 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX vereinbart sind.
4. Wirtschaftlichkeitsprüfungen erschöpfen sich regelmäßig in der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Ergänzend zu den (ab 2020 durch das KiBiz finanzierten) Qualitätsentwicklungsmaßnahmen des Trägers werden anlassbezogen bzw. anlassunabhängig Gespräche und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durchgeführt.

IV. weitere Vereinbarungen

Die Rechte der Leistungsberechtigten und die Möglichkeit der Leistungserbringung auf der Basis einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bleiben unberührt.

V. Kündigung

Die Vereinbarung kann zum 31.07. mit Wirkung zum 31.07. des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Jeder Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege kann die Vereinbarung einzeln kündigen.

VI. Inkrafttreten

Die Verfahrensvereinbarung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Sie hat zunächst eine Geltungsdauer von fünf Jahren, also bis zum 31.07.2025. Freie Wohlfahrtspflege und der LWL werden im Rahmen der Evaluierung des Landesrahmenvertrags auch diese Verfahrensvereinbarung überprüfen. Außerdem findet einmal jährlich eine Bewertung im AK Kinder mit Behinderung beim LWL statt.